

II-4313 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1978 -10- 19

No. 1191A

der Abgeordneten Dr. Reinhart, Dr. Ermacora, Dr. Stix
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz über die Gleichstellung von
Südtirolern mit österreichischen Staatsbürgern auf be-
stimmten Verwaltungsgebieten

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, über die Gleichstellung von
Südtirolern mit österreichischen Staatsbürgern auf be-
stimmten Verwaltungsgebieten

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1

(1) Dieses Bundesgesetz gilt für Personen deutscher oder ladinischer Sprachzugehörigkeit, die im Gebiet der Provinz Bozen geboren wurden, sich bei der jeweils letzten in der Provinz Bozen durchgeführten Volkszählung zur deutschen oder ladinischen Sprachgruppe bekannt haben und nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

(2) Dieses Bundesgesetz gilt bei Zutreffen der übrigen im Abs.1 genannten Voraussetzungen auch für Personen, die zwar nicht im Gebiet der Provinz Bozen geboren wurden, aber von Eltern stammen, bei denen wenigstens ein Teil deutscher oder ladinischer Muttersprache ist oder war und die sich bei einer in der Provinz Bozen durchgeführten Volkszählung zur deutschen oder ladinischen Sprachgruppe bekannt hat.

- 2 -

(3) Das Zutreffen der in Abs. 1 und 2 enthaltenen Voraussetzungen ist glaubhaft zu machen.

§ 2

(Verfassungsbestimmung) Personen nach § 1 (Südtiroler) können zu Ausserordentlichen Universitätsprofessoren und zu Universitäts-(Hochschul-)assistenten ernannt werden.

§ 3

(Verfassungsbestimmung) § 21 Abs.3 des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl.Nr. 258/1975, steht einer Bestellung von Südtirolern zu Vertretern in einem Kollegialorgan nicht entgegen.

§ 4

Südtiroler bedürfen zur Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Arbeit im Bundesgebiet keines Sichtvermerkes nach den Bestimmungen des Passgesetzes 1969, BGBl.Nr. 422.

§ 5

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird hinsichtlich des § 1 im Zusammenhalt mit

1. dem § 2 der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung einvernehmlich mit dem Bundesminister für Inneres,
2. dem § 3 der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung,
3. dem § 4 der Bundesminister für Inneres, und zwar jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.

E r l ä u t e r u n g e n

Südtirol, das als Teil des Landes Tirol seit dem Jahre 1363 zu Österreich gehörte, wurde als Folge des Ersten Weltkrieges von Österreich abgetrennt, ohne daß seine Bevölkerung Gelegenheit gegeben wurde, etwa im Rahmen eines Volksabstimmung dazu Stellung zu nehmen. Das Pariser Abkommen vom 5. September 1956, das die Grundlage für die Schutzfunktion Österreichs gegenüber Südtirol bildet, fand auch als integrierender Bestandteil Aufnahme in den Friedensvertrag mit Italien aus dem Jahre 1947. Damit wurde in einem internationalen Instrument der Tatsache Rechnung getragen, daß es sich um ein historisch, volkmäßig, kulturell und wirtschaftlich mit Österreich verbundenes Gebiet handelt. Dies fand auch in der einstimmig von der Vollversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Resolution 1497 (XV) aus dem Jahre 1960 seinen Niederschlag. 46

In Anbetracht dieser engen Beziehungen Südtirols mit Österreich, insbesondere auf sprachlichem und kulturellem Gebiet sollen nun durch dieses vorliegende Bundesgesetz Südtiroler auf bestimmten Verwaltungsgebieten österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt werden. Südtirolern soll die Möglichkeit eröffnet werden, als außerordentlichen Universitätsprofessoren sowie als Universitäts-(Hochschul-)assistenten an den Universitäten und Hochschulen Österreichs tätig zu sein. Dieser Personenkreis soll darüberhinaus auch das Recht erhalten, in den Kollegialorganen der Universitäten gem. dem Universitätsorganisationsgesetz als Mitglieder bestellt zu werden. Diese beiden Bestimmungen tragen in erster Linie dem Umstand Rechnung, daß im Studienjahr 1977/78 insgesamt 1.600 südtiroler Studierende an den österreichischen Universitäten immatrikuliert waren. Schließlich sollen in Zukunft Südtiroler keinen Sichtsvermerk im Sinne des Paßgesetzes bedürfen, wenn sie in Österreich erwerbstätig werden. Hiedurch werden jedoch nicht die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes berührt.